

# **RS OGH 1990/11/20 4Ob557/90, 10Ob23/08t, 2Ob10/08x, 2Ob153/11f, 7Ob134/17g**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.11.1990

## Norm

ABGB §271

## Rechtssatz

Ein Kurator nach § 271 ABGB ist allerdings - wenngleich das im Gesetz nicht ausdrücklich gesagt wird - nur im Fall einer Kollision, also eines Widerstreites zwischen den Interessen des Pflegebefohlenen und seines gesetzlichen Vertreters, zu bestellen. Ist kein Interessengegensatz zu befürchten, dann ist kein Kollisionskurator zu bestellen. (Hier: bei Anfechtungsklage nach den §§ 2, 3 AnfO eines Dritten keine Interessenkollision).

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 557/90

Entscheidungstext OGH 20.11.1990 4 Ob 557/90

Veröff: ÖA 1991,106

- 10 Ob 23/08t

Entscheidungstext OGH 26.06.2008 10 Ob 23/08t

Vgl; Beisatz: Ein Kollisionsfall im Sinne des § 271 ABGB setzt voraus, dass eine materielle Kollision, nämlich eine konkrete Gefährdung der Interessen des minderjährigen Kindes vorliegt. Maßgeblich für das Erfordernis der Bestellung eines Kollisionskurators ist daher, dass aufgrund des objektiven Sachverhalts eine gesetzmäßige Vertretung des Minderjährigen wegen eines zu befürchtenden Widerstreits an Interessen nicht zu erwarten ist; der Interessenwiderspruch muss sich auf die konkrete Angelegenheit auswirken. (T1); Beisatz: Eine unterschiedliche Ansicht zwischen dem Minderjährigen und dem gesetzlichen Vertreter begründet noch keine Kollision im Sinn des § 271 ABGB. (T2)

- 2 Ob 10/08x

Entscheidungstext OGH 26.06.2008 2 Ob 10/08x

Vgl auch; Beisatz: Kollisionsfall bei Widerstreit mit einem unmittelbaren Eigeninteresse des gesetzlichen Vertreters. (T3); Beis wie T2

- 2 Ob 153/11f

Entscheidungstext OGH 22.12.2011 2 Ob 153/11f

Vgl; Auch Beis wie T1

- 7 Ob 134/17g

Entscheidungstext OGH 21.09.2017 7 Ob 134/17g

Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0049033

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

04.01.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)